

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2148

Vol. 1973/0391

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2148 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1973

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemein-
schaftszollkontingenten für Kakaobutter und löslichen Kaffee
mit Ursprung in den Entwicklungsländern

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2148 endg.

B E G R Ü N D U N G

Der Rat hat die Kommission ermächtigt, ein Handelsabkommen zwischen der EWG und Brasilien auszuhandeln und hat zu diesem Zwecke am 5. März 1973 Verhandlungsrichtlinien festgelegt, die er am 3. Dezember 1973 vervollständigte. Diese Richtlinien betreffen vor allem die tarifliche Behandlung von Kakaobutter und löslichem Kaffee bei der Einfuhr in die Gemeinschaft.

Die vom Vereinigten Königreich zum 1. Januar 1974 vorzunehmende Annäherung seines Zolltarifs an den GZT wird normalerweise eine wesentliche Erhöhung der Einfuhrzölle auf Kakaobutter und löslichen Kaffee zur Folge haben. Brasilien ist bei weitem der Hauptlieferant des Vereinigten Königreichs von löslichem Kaffee. Ferner ist es auch ein wichtiger Kakao-butterlieferant des Vereinigten Königreichs. Aus diesem Grunde hat Brasilien beantragt, daß die Gemeinschaft entweder den GZT-Satz für diese beiden Waren bis auf die Höhe des Zollsatzes für Kakaobohnen und ungebrannten Kaffee senkt oder, als Alternativlösung, der Eröffnung von Zollkontingenten mit Kontingentszollsätzen in Höhe der britischen Zollsätze für diese beiden Waren zustimmt, die dem Vereinigten Königreich vorbehalten werden.

Eine derartige Lösung hätte eine Reihe von Schwierigkeiten im Gefolge. Angesichts der brasilianischen Absatzpolitik für diese beiden Erzeugnisse und wegen der Interessen der Erzeuger in den assoziierten Ländern, wie auch der europäischen Fabrikanten konnte nicht in Betracht gezogen werden, die Sätze des GZT erga omnes in dem beantragten Umfang zu senken oder die Einheit des Gemeinschaftsmarktes durch eine Isolierung des britischen Marktes für diese beiden Waren aufs Spiel zu setzen.

Da Brasilien eines der zur Gruppe der "77" gehörenden Entwicklungsländer ist, hat es die Kommission vorgezogen, eine Lösung im Rahmen

.... /

des allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer zu suchen. Sie schlägt vor, für Kakaobutter und löslichen Kaffee Zollpräferenzen nach besonderen Modalitäten zu gewähren. Letztere bestehen in der Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kakaobutter in Höhe von 21.600 t , bzw. für löslichen Kaffee in Höhe von 18.750 t, von denen dem Vereinigten Königreich eine wesentliche Beteiligungsquote vorbehalten wird. Die Kommission schlägt für dieses Kontingent nicht die Einführung einer Gemeinschaftsreserve vor. Es handelt sich nämlich um einen befristeten Sonderfall, in dem die Entscheidung für einen besonderen Aufteilungsschlüssel nur insoweit sinnvoll ist, als letzter

er von der Eröffnung des Kontingents an auf dessen Gesamtvolumen Anwendung findet. Aufgrund der Anwendung dieses Schlüssels darf im übrigen damit gerechnet werden, daß die Quoten in dem Kontingentszeitraum ziemlich gleichmäßig ausgeschöpft werden. Diese Auffassung ist im Sinne der Lösung zu interpretieren, die der Rat bei der Einführung der Reservemengen in den Zollkontingenten "allgemeine Präferenzen" gewählt hatte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen ein wenig von der üblichen Verfahrensweise bei allgemeinen Präferenzen abgewichen wird, bieten den Vorteil, daß den Wünschen der brasilianischen Ausführer und der britischen Verbraucher Genüge geleistet wird, gleichzeitig aber auch die Interessen der assoziierten Länder und der europäischen Hersteller geschützt werden. Außerdem bilden sie noch für die gesamten Entwicklungsländer, die unter das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Präferenzen fallen, einen zusätzlichen Vorteil.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATS

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee, mit Ursprung in Entwicklungsländern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Auf Vorschlag der Kommission

In Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländer hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen nicht zusammengesetzten Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferenziellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Da es sich jedoch einerseits bei Kakaobutter und löslichem Kaffee ganz allgemein um sensible Bereiche handelt und es andererseits notwendig ist, die Interessen der assoziierten Länder in diesem Bereich zu wahren, muß für diese beiden Erzeugnisse eine Sonderregelung festgelegt werden, die in der Gewährung einer Senkung des Zollsatzes auf diese beiden Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten besteht.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrie-

länder der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den in Anhang A genannten Ländern und Gebieten für das Jahr 1974 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, die sich für Kakaobutter auf 21.600 Tonnen zum Zollsatz von 8 % und für löslichen Kaffee auf 18.750 Tonnen zum Zollsatz von 9 % belaufen.

Auf Grund des Protokolls Nr. 23 im Anhang der Akte, die dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt ist (1), werden die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt, die Anwendung des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern angewandten Systems allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben. Daraus ergibt sich, daß einerseits die neuen Mitgliedstaaten von diesem Zeitpunkt an die in diesem System allgemeiner Zollpräferenzen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zollsätze in vollem Umfang auf löslichen Kaffee und Kakaobutter anwenden müssen und daß andererseits bei der Berechnung der Höhe der Quoten die uneingeschränkte Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am System der allgemeinen Präferenzen zu berücksichtigen ist.

Für die vorerwähnten Erzeugnisse hätte diese allgemeine Präferenzregelung allerdings im Jahre 1974 die Anwendung von höheren oder beinahe gleich hohen Zollsätzen zur Folge, wie sie von den neuen Mitgliedstaaten auf Grund

(1) ABl. Nr. L 148 vom 29.6.1968, S. 1

der Bestimmungen der vorgenannten Akte gegenüber Drittländern ganz allgemein angewendet werden müssen. Diese Situation wäre weder im Sinne des Protokolls Nr. 23, noch der allgemeinen Präferenzregelung selbst. Um somit gemäß dem Protokoll Nr. 23 eine auch für diese Waren entsprechende Präferenzspanne aufrecht zu erhalten, ist folgendes vorzusehen : Die neuen Mitgliedstaaten wenden auf diese Waren gesenkte Zollsätze nach Modalitäten an, die von dem Prinzip ausgehen, daß zwischen den von den neuen Mitgliedstaaten nach den Vorschriften der vorgenannten Akte angewendeten Sätzen und den gemäß den allgemeinen Präferenzen angewendeten Zöllen die gleiche Präferenzspanne aufrecht erhalten wird, wie sie zwischen den Sätzen des GZT und den wie vorstehend ausgesetzten Zollsätzen für löslichen Kaffee und Kakaobutter besteht. Um den Entwicklungsländern indessen die Meistbegünstigung im Sinne der Präferenzregelung gewähren zu können, müssen die vorgenannten ausgesetzten Zölle erhoben werden, wenn die nach obigen Modalitäten berechneten Zölle höher sind.

Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten. Dabei sind die Vorschriften betreffend die Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 anzuwenden. Indessen ist eine Änderung der Liste A im Anhang zu diesen Vorschriften betreffend Kakaobutter vorzusehen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig ein Ursprungserzeugnis vorgelegt wird.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die sich nur auf einen relativ kurzen Zeitraum beziehen und die in diesem besonderen Fall nach den Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich somit die Beteiligung an den Kontingentsmengen wie folgt festlegen :

	<u>Kakaobutter</u>	<u>Tonnen</u>	<u>löslicher Kaffee</u>
Deutschland	800		900
Benelux	12.300		1. 550
Frankreich	100		250
Italien	50		50
Dänemark	50		50
Irland	50		50
Vereinigtes Königreich	8.250		15. 900

Es dürfte möglich sein, vorübergehend ein System der Verwendung aufgrund einer einmaligen Verteilung unter den Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne damit dem Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente Abbruch zu tun. Außerdem wird durch die in dieser Verordnung festgelegte Aufteilung die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die allgemeinen Aufteilungsmethoden für Gemeinschaftszollkontingente mit Einführung einer Reserve in keiner Weise beeinträchtigt. Im gegenwärtigen Stadium scheint diese Aufteilung nach den in vorstehender Tabelle angegebenen Mengen vorgenommen werden zu können.

Der für die Mitgliedstaaten festgesetzte Prozentsatz der Beteiligung an den Gemeinschaftszollkontingenten dürfte in Anbetracht ihrer Laufzeit und ihres jeweiligen Volumens in diesem Falle den gleichen Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den Gemeinschaftszollkontingenten nicht gefährden. Aus diesem gleichen Grunde scheint es angezeigt, jeden Mitgliedstaat über die Art der Verwaltung seiner Quote frei entscheiden zu lassen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jede schwerwiegende Störung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft vermeiden läßt, weshalb die Kommission ermächtigt werden muß, die Sätze des gemeinsamen Zollltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine derartige Störung zu verhindern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Massnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zwei Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr von Kakaobutter der Tarifnum ex 18.04 bzw. für löslichen Kaffee der Tarifstelle 21.02 ex A des Gemeinsamen Zollltar eröffnet. Die Kontingentmengen im Rahmen dieser Kontingente werden für Kakaobutter auf 21.600 t bzw. für löslichen Kaffee auf 18.750 t festgesetzt und die Sätze des Gemeinsamen Zollltarifs für Kakaobutter auf 8 %, bzw. für löslichen Kaffee auf 9 % ausgesetzt.

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich wenden auf die vorgenannten Waren gesonderte Zollsätze an, deren Höhe sich durch Multiplikation der gemäß ^{der} Beitrittsakte an die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs angenäherten Ausgangszölle für 1974 mit einem Koeffizienten errechnet, der der Präferenzspanne zwischen den vorstehend angegebenen ausgesetzten Zöllen und den gültigen Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs entspricht.

Allerdings wenden sie die vorstehend genannten ausgesetzten Zölle an, wenn die sich aus obiger Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze höher sind.

2. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang A aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Warenursprung nach den Bestimmungen definiert, die die Verordnung der Kommission Nr./73 (1) betreffend Waren vorsieht, für die den Entwicklungsländern von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 Zollpräferenzen gewährt werden, wobei die als Anhang B beigefügte Sonderregel, die in die Liste A im Anhang zu diesen Bestimmungen eingeschoben wird, zu berücksichtigen ist.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird.

Kakaobutter - in Tonnen - löslicher Kaffee

Deutschland	800	900
Benelux	12.300	1.550
Frankreich	100	250
Italien	50	50
Dänemark	50	50
Irland	50	50
Vereinigtes Königreich	8.250	15.900

(1) ABl. Nr. L vom

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren - in Rechnungseinheiten wie auch in metrischen Tonnen - tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, dass die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die assoziierten Länder in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Massnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

1. Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungswege beschliessen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.
2. Falls die Massnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen von höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemassnahmen.
3. Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Massnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tage ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rats hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Massnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäss Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan	Jordanien	Philippinen
Algerien	Jugoslawien	Ruanda
Äquatorialguinea	Kambodscha	Samoa
Arabische Republik Ägypten	Kamerun	Saudi-Arabien
Argentinien	Katar	Senegal
Äthiopien	Kenia	Sierra Leone
Bahama-Inseln	Khmer-Republik	Singapur
Bahrain	Kolumbien	Somalia
Bangla Desh	Kongo (Volksrepublik)	Sri Lanka
Barbados	Korea (Süd-)	Sudan
Bhutan	Kuba	Südjemen
Bolivien	Kuwait	Swasiland
Botswana	Laos	Syrien
Brasilien	Lesotho	Tansania
Burma	Libanon	Thailand
Burundi	Liberia	Togo
Chile	Libyen	Tonga
Costa Rica	Madagaskar	Trinidad und Tobago
Dahome	Malaysia	Tschad
Dominikanische Republik	Malawi	Tunesien
Ekuador	Malediven	Uganda
Elfenbeinküste	Mali	Uruguay
El Salvador	Marokko	Venezuela
Fidschi	Mauretanien	Vereinigte Arabische Emirate:
Gabun	Mauritius	Abu Dhabi
Gambia	Mexiko	Dubai
Ghana	Nauru	Ras al Khaima
Guatemala	Nepal	Fujaira
Guayana	Nicaragua	Adschman
Guinea	Niger	Schardscha
Haiti	Nigeria	Umm al Kaiwain
Honduras	Obervolta	Vietnam (Süd-)
Indien	Oman	Westsamoa
Indonesien	Pakistan	Zaire
Irak	Panama	Zentralafrikanische Republik
Iran	Paraguay	Zypern
Jamaika	Peru	
Jemen		

LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen
oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder
teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten
Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)

Bermuda - Inseln

Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Territorien des Hochkommissariats Westpazifik ⁽¹⁾)
Britische Territorien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des-Roches-Inseln)
Brunei
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽²⁾
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Prinzip und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Sikkim
Spanisches Territorium in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien ⁽³⁾

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern
und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

⁽²⁾ Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Samoa (einschl. Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall Inseln.

⁽³⁾ Die Leeward Inseln (Antigua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).

ANHANG B

In die Liste A im Anhang zu den in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bestimmungen wird folgende Tarifnummer mit der entsprechenden Vorschrift aufgenommen :

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungs-erzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungs-erzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung		
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett		Herstellen aus Kakaobohnen mit "Ursprungscharakter"